

Hautschutz wirklich eine Präventionsaufgabe

Einleitung

Der Schutz der Haut stand in den beiden vergangenen Jahren 2007 und 2008 in einer bundesweiten Kampagne der Träger der Unfallversicherung sowie von Krankenkassen, und verschiedenen Verbänden im Mittelpunkt. Eine Kampagne mit derart umfangreicher Beteiligung lässt erwarten, dass sie entsprechende Beachtung findet. Das Thema Haut ist auch in der derzeitigen gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie eines der zentralen Themen.

Eine Hautkampagne ist natürlich mit der Hoffnung verbunden, dass nicht nur mehr Aufmerksamkeit für Hautprobleme erzeugt wird, sondern dass auch mehr Präventionsmaßnahmen erfolgen bzw. bestehende Hautschutzprogramme intensiviert werden. Damit sind die Unternehmer angesprochen, beratend stehen ihnen dabei nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem die Betriebsärzte zur Seite.

Wo sind Hautschutzmittel notwendig?

Nach wie vor ist eine Gefährdungsermittlung – und Beurteilung die Basis für die Präventionsmaßnahmen. Der Einsatz von Hautschutzmitteln ist kein Selbstzweck. Er setzt die Feststellung einer relevanten Hautgefährdung voraus. Im Vorfeld müssen vorrangige Maßnahmen wie zum Beispiel die Substitution von Stoffen bedacht sein. Nicht zuletzt darf die Maßnahme nicht mehr schaden als sie nützt. Dieser Hinweis ist keineswegs so trivial wie er aussieht, das wird weiter unten im Text ersichtlich.

Beim staatlichen Recht kann man den Eindruck gewinnen, dass es bei der relevanten Exposition fast ausschließlich um Feuchtarbeit geht. 1996 wurde eine neue TRGS 531 „Feuchtarbeit“ geschaffen, deren Titel diese Gewichtung bereits signalisiert. Ihre Inhalte sind später in die ebenfalls neue TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ eingegangen. In der TRGS 401 findet man in der Ausgabe Juni 2008 eine Tabelle in der Anlage 9, die den Einsatz von Hautschutzmitteln als „möglich“ oder „nicht möglich“ aufführt. Zur Erarbeitung lag dem Gremium eine Liste aus der Industrie vor. Bei der Arbeit im feuchten Milieu sind die Hautschutzmittel mit einem „+“ entsprechend „möglich“ zugeordnet. Bei einer Liste von R-Sätzen wird in Abhängigkeit vom Ausmaß der Exposition (Dauer und exponierte Fläche) der Einsatz von Hautschutzmitteln mit „+“ und „-“ differenziert. In der Gefahrstoffverordnung wurde im Anhang V die Feuchtarbeit sehr hervorgehoben, ab 2 Stunden Feuchtarbeit war dort das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen und ab 4 Stunden die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen geregelt. Das staatliche Recht wurde erweitert um die „Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge“. Man findet dort die „alten Bekannten“ wieder, d.h. im Anhang im Teil 1 die Feuchtarbeit in der aus der Gefahrstoffverordnung vertrauten Listung. Mit der Ausdehnung staatlichen Rechts wurden Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen der Berufsgenossenschaften zurückgefahren. Zu den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für die arbeitsmedizinischen Untersu-

Kontakt

Dr. Peter Kleesz
Obmann des Sachgebietes Hautschutz
(Fachausschuss
Persönliche Schutzausrüstungen)
Dynamostraße 7–9
68165 Mannheim



chungen (z. B. G 24 „Hauterkrankungen [mit Ausnahme von Hautkrebs]“) gab es Auswahlkriterien. Nun wird man zu Recht einwenden, dass diese Auswahlkriterien auf die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zielten. Auf der anderen Seite waren die dort aufgeführten Expositionen als Anlass für Vorsorgeuntersuchungen nach dem G 24 für manchen ein Hinweis, dort gezielt über den Einsatz von Hautschutzmitteln nachzudenken. Mit der Ausweitung staatlichen Rechts sind die Auswahlkriterien auch für den G 24 entfallen. Bei der Frage, dieses Erfahrungswissen an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen, wurde von den Präventionsexperten die Gefahr gesehen, dass bei der Gegenüberstellung mit den bestehenden staatlichen Regelungen Differenzen auftreten könnten. Ziel solcher Ausführungen ist jedoch eine Hilfestellung für die Anwender und nicht deren Verunsicherung. Ein Problem bei der Fixierung auf die Feuchtarbeit ist, dass die Feuchtarbeit nach mehr als 10 Jahren im staatlichen Recht immer noch nicht praxisgerecht definiert ist. Anscheinend war es damals das Ziel, für die große Zahl der Handkzeme am Arbeitsplatz etwas zu regeln. Nach Definition ist eine Tätigkeit Feuchtarbeit, wenn man Feuchtar-

beit 2 Stunden und länger macht! Man behandelt die Einwirkung von Feuchtigkeit / Nässe auf die Hände offensichtlich völlig anders als z. B. die Nässe auf der Haut des Rückens bei Schweiß treibender Arbeit. Andererseits ist es für die Haut außerdem nicht gleichgültig, ob sie die gleiche Dauer reinem Wasser, einer verdünnten Säure oder gleich starken Lauge oder einer Salzlösung ausgesetzt ist. Nach der früheren TRGS 531 waren die Zeiten des Tragens flüssigkeitsdichter Handschuhe zu der Arbeit im feuchten Milieu zu addieren. Diese Gleichbehandlung von Feuchtarbeit mit dem Tragen okklusiver Schutzhandschuhe in der früheren TRGS 531 war von verschiedenen Seiten als nicht hinreichend belegt kritisiert worden. Nach der TRGS 401 vom Juni 2008 sind nun die Zeiten des Tragens flüssigkeitsdichter Handschuhe zu denen der Arbeiten im Feuchten Milieu zu addieren, wenn nicht wirksame Maßnahmen zur Regeneration getroffen wurden. Unter „Allgemeine Hygienemaßnahmen wird erläutert, dass Hautpflegemittel zur Förderung der Regeneration der Haut eingesetzt werden und dass ihre Anwendung nach Arbeitsende und nach der Reinigung der Haut notwendig ist. Neben Hautschutzmitteln werden hier deutlich die Hautpflegemittel angesprochen.

Die Haut am Arbeitsplatz ist in einer Arbeitsschicht in der Regel nicht nur einer Einwirkung ausgesetzt. Nacheinander oder überlappend muss sie physikalische (Abrieb, Lösemittel – auch Wasser ist ein Lösemittel!) oder chemische (Laugen, Oxidationsmittel) Einwirkungen abwehren. Dies einzuschätzen erfordert gute Kenntnisse der Arbeitsplatzexpositionen, was bekanntlich eine arbeitsmedizinische Kernkompetenz ist.

Somit ergibt sich folgendes Gesamtbild:

- Im staatlichen Recht wird auf die Feuchtarbeit fokussiert.
- Die Beurteilung, wo darüber hinaus der Einsatz von Hautschutzmitteln angezeigt ist, erfordert interdisziplinäres Wissen. Kenntnisse zur Expo-

sition und einen Überblick über den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer hat am ehesten der Betriebsarzt/Arbeitsmediziner.

- Aufgrund der neuen TRGS 401 sind neben dem Einsatz von Hautschutzmitteln auch Hautpflegemittel in die Überlegungen einzubeziehen.

Hautschutz nach Plan

Seit Jahren, mittlerweile Jahrzehnten wird mit dem Hautschutz der Begriff Hautschutzplan verknüpft. Er wurde wohl von Herstellerseite eingebracht, Arbeitsmediziner und Vertreter von Berufsgenossenschaften haben ihn aufgenommen und weiterverbreitet. Mit dem Begriff Hautschutzplan wurde die Botschaft verbunden, dass der Hautschutz auf den drei Säulen Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel aufgebaut ist.

Es ist Erfahrungswissen, dass oft unnötig hautaggressiv gereinigt wird und dass man bisweilen mehr für die Gesunderhaltung der Haut erreicht, wenn man die Hautreinigung durch eine mildere ersetzt, als wenn man statt dessen den Einsatz von Hautschutz – oder Pflegemitteln intensiviert. Die Haut während oder nach der Arbeit zu reinigen ist sicher notwendig. Auf der anderen Seite ist diese Reinigung primär eine mehr oder weniger intensive Hautschädigung und keine Hautschutzmaßnahme. Schon gar nicht sind Hautreinigungsmittel persönliche Schutzausrüstung. Dieser irreführende Sprachgebrauch ist auch im F 6050, dem Hautarztbericht zu finden. Unter der Überschrift „Persönliche Schutzausrüstung“ erscheint die folgende Auflistung:

- Handschuhe
- Hautschutzmittel
- Hautreinigungsmittel
- Hautpflegemittel

Neben den Hautreinigungsmitteln ist auch die Nennung der Hautpflegemittel unter der Überschrift „Persönliche Schutzausrüstung“ bedenklich. Hautpflegemittel tragen zur Regeneration bei – daher sind sie nach der Hautbelas-

tung anzuwenden. Das setzt im ersten Schritt eine Hautbelastung voraus, danach soll die Regeneration beschleunigt werden – es sei denn, man will die abenteuerliche These in den Raum stellen, dass jeder ständig seine Haut pflegen müsse. Es gibt jedoch gute Gründe anzunehmen, dass der Mensch in der Regel mit einer Haut ausgestattet ist, die es ihm unter normalen Lebensbedingungen erlaubt, ohne ständige Anwendung von Hautpflegemitteln auszukommen. Hautpflegemittel sind keine persönliche Schutzausrüstung. Sie schützen nicht vor bestimmten Einwirkungen, sondern sie helfen bei der Schadensbegrenzung. Wenn ein Schaden später auftritt oder nicht so ausgeprägt ist, weil immer wieder repariert wird, rechtfertigt das nicht die Aussage, es handle sich um einen Schutz. Wer seine Haut in eine Flamme hält und danach kühlt, schützt sich nicht vor Verbrennungen. In diesem Sinne kann die Aussage, bei Hautpflegemitteln handle es sich um regenerierenden Hautschutz, als unzutreffend bezeichnet werden.

Man kann sich leicht vorstellen, warum schon früh versucht wurde, Hautpflegemittel über die Aufnahme in den Hautschutzplan zu Lasten des Arbeitgebers für den Arbeitsschutz „salonfähig“ zu machen. Es ist allerdings auch festzustellen, dass man in vielen Fällen mit Hautpflegemitteln einiges für die Gesunderhaltung der Haut erreichen kann. Darüber hinaus lässt sich ggf. auch mehr für die Hautgesundheit bewirken, wenn das Hautpflegemittel und das Hautschutzmittel aufeinander abgestimmt sind, als bei „zufälligen“ Kombinationen. Solche Synergismen sind veröffentlicht. Ein Unfallversicherungsträger der für bestimmte Expositionen / Arbeitsfelder gute Erfahrungen mit Hautpflegemitteln gemacht hat, wird darüber berichten und sich stark machen, dass dies Eingang in Schriften oder Regelungen findet. Problematisch wird es, wenn Erfahrungen aus bestimmten Bereichen einfach verallgemeinert werden und für alle Gewerbezweige geltende, umfassende Regelungen Eingang ins staatliche Recht

finden. Die Behauptung, für Hautpflege­mittel gibt es einen evidenzbasierten Wirksamkeitsnachweis, für Hautschutz­mittel nicht, ist nicht gerechtfertigt. In der Tat sind die Belege für die Wirk­samkeit einzelner Produkte sehr unter­schiedlich. Hautschutzmittel für den Arbeitsplatz sind meistens Emulsionen. Wenn Kühlschmierstoffe Emulsionen sind, wird sich ein Chemiker, der ge­lernt hat „Gleiches löst sich in Gle­ichem“ fragen, ob es nicht eine bessere Lösung gibt. Zumindest wird man sich dann den Wirksamkeitsnachweis zur Schutzwirkung genauer anschauen. Diese Marktsituation mag auch Anlass gewesen sein für die Behauptung, dass Hautschutzmittel nur umdeklarierte Hautpflege­mittel sind. Auch angesichts der Schwächen einzelner Produkte muss man jedoch sagen, dass diese Ver­allgemeinerung dem Hautschutz durch Hautschutzmittel Unrecht tut.

Vielleicht ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, was es bedeutet, wenn die Hautpflege prinzipiell zu Lasten der Hautschutzmittel betrieben wird. Wenn man primär nur Hautpflege betreibt, und ohne triftigen Grund auf ein Haut­schutzmittel verzichtet, dann toleriert man eine die Haut angreifende Exposi­tion, mindert mit der Regenerationsför­derung die Folgen. So ein Ansatz ist in der Arbeitsmedizin nicht üblich. Auf die Atemwege übertragen würde das bedeuten: Man toleriert die reizende Einwirkung von Gasen, schützt die Leute nicht mit einer Gasmaske son­dern schickt sie nach der Arbeitsschicht z. B. zum Inhalieren.

Zur Planung zum Hautschutz nach Aus­schöpfung vorrangiger Maßnahmen er­gibt sich folgendes Bild:

- Hautschutzmittel müssen für den konkreten Einsatz geeignet sein, ihre Wirksamkeit muss belegt sein.
- Ein Einsatz von Hautpflege­mitteln sollte mit dem Hautschutzprodukt abgestimmt sein.
- Ein Verzicht auf Hautschutzmittel und stattdessen ohne triftigen Grund ein Einsatz von Hautpflege­mitteln ist ein problematischer Präventions­ansatz.

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie...

Es wurde bereits angesprochen, dass Schutzmaßnahmen mehr nützen müssen als sie Schaden anrichten. Die Frage nach Risiken durch Haut­schutzmittel führt zu unterschiedlichen Szenarien.

Irritationsverstärkung

Das Sachgebiet Hautschutz im Fachaus­schuss hatte 6 Hautschutzmittel ausge­sucht, bei denen ein Schutz gegenüber lipophile Stoffen ausgelobt wurde. Die Produkte wurden im Rahmen eines Forschungsprojekts, das die DGUV för­dert an der Universitätshautklinik in Jena an freiwilligen Probanden unter­sucht. Erste Ergebnisse wurden auf dem woreal Kongress in Weimar vorgetra­gen. Oktan bzw. Cumol dienten als Standardsubstanzen für eine Exposition durch lipophile Substanzen. Auf einen Teil der Hautfelder wurden die Haut­schutzmittel aufgetragen, danach wur­den alle Felder entweder mit Oktan oder Cumol repetitiv über mehrere Tage hinweg irritiert. Bei 2 Produkten fiel die Irritation stärker aus als bei den Feldern, bei denen nichts vorher aufge­tragen war. Ein sicher sehr nachdenk­lich stimmendes Ergebnis, wie es um die Verlässlichkeit der Auslobung bestellt ist.

An der Universität von Kopenhagen wurden Untersuchungen durchgeführt, bei denen die Haut der freiwilligen Probanden mit einem Tensid irritiert wurde. Vorher wurden auf einen Teil der Testfelder ein Hautpflege­mittel aufgetragen, auf andere Testfelder ein anderes Hautpflege­mittel, auf einen Teil der Testfelder wurde nichts auf­getragen. Beide Produkte waren in Dänemark weit verbreitet. Danach wur­den alle diese Testfelder mit einem Standardtensid irritiert. Die beiden Hautpflege­produkte verhielten sich unterschiedlich. Eines führte zu einer signifikanten Verstärkung der Irrita­tionswirkung durch das Tensid ver­glichen mit dem Testfeld ohne vor­herigen Hautpflege­mittelauftrag. Auch

hier wird man ins Grübeln kommen, ob jeder Hautpflege­mitteleinsatz dem Anwender wirklich nützt oder viel­leicht sogar mehr schadet als gar nichts.

Allergiepote­ntial

Hautschutzmittel und Hautpflege­mittel enthalten Stoffe mit einem unter­schiedlichen Allergiepote­ntial. Die Verbreitung von Duft- und Konservie­rungsstoffallergien in der Bevölkerung ist vergleichsweise hoch. Beide Stoff­gruppen sind regelmäßiger Bestand­teil der Hautschutz- und Pflege­mittel gewesen. Die Präventionsleitlinie „Anforderungen an Hautschutzmittel“ hatte einen Verzicht auf die Parfümie­rung von Hautschutzmitteln gefordert, da sie in diesen Produkten für die Schutzwirkung nicht notwendig sind. Eine nennenswerte Zahl an Produkten ohne Parfümierung ist mittlerweile auf dem Hautschutzmarkt zur Ver­fügung. Nach Angriffen aus der Industrie und der Politik wurde diese Schrift zurückgezogen. Die TRGS 401 führt zwar auf, dass Gefährdungen von den Hautschutzmitteln selbst aus­gehen können, sagt aber in diesem Zusammenhang nur, dass vorzugsweise Duft- und konservierungsstofffreie Hautschutzmittel einzusetzen sind. Wenn die Anwendung der Produkte als notwendig angesehen wird und diese zur Verfügung stehen, sind sie auch von allen anzuwenden. Es gilt nicht nur für die Personen, die durch die Exposition z. B. eine raue Haut bekommen haben. Alle von einem gefährdeten Personenkreis werden dann aus präventiven Gründen „zwangs­weise“ einem Risiko ausgesetzt, eine Allergie zu bekommen. Das Risiko mag sehr gering sein, es ist auf jeden Fall nicht Null. Wenn nicht gefordert ist, unparfümierte Produkte zu verwenden, handelt es sich um ein unnötiges zusätzliches Allergierisiko. Es spielt dann keine Rolle dass der Betroffene zu bedenken gibt, dass er schon einige Jahre ohne Hautprobleme und ohne zu cremen gearbeitet hat. Wenn man sagt, es dürfen nur unparfümierte Produkte

für den Einsatz am Arbeitsplatz aus- gelobt werden, dann ist der Hersteller in der Pflicht. Wenn man sagt, dass bei der Auswahl der Produkte unpar- fümerte zu bevorzugen sind, dann hat der Auswählende den schwarzen Peter.

Permeation kanzerogener Stoffe

Wenn ein Stoff auf die Haut gelangt, können verschiedene Stoffe die Auf- nahme über die Haut fördern. Harn- stoff ist ein Beispiel für einen sol- chen Carrier. Bei Arzneimitteln (Medi- kamentengabe über Pflaster) kann das ein durchaus erwünschter Effekt sein. Am Arbeitsplatz können Stoffe vor- kommen, deren Aufnahme man über die Haut auf keinen Fall fördern will. Krebs erzeugende Stoffe gehören dazu.

Es wurde untersucht, wie hoch die Be- lastung mit bestimmten krebs erzeugen- den Stoffen ohne Hautschutzmittel ist, und damit verglichen, wenn ein Haut- schutzmittel vor der Exposition aufge- tragen wird. Die Permeationsförderung durch ein Hautschutzmittel ist veröf- fentlicht. Der Anwender der Produkte wird erwarten, dass so etwas bei einer gewissenhaften Auslobung mit berück- sichtigt ist.

Es gibt zunächst keinen Grund, warum so etwas bei einem Haut- pflegemittel nicht erst recht passieren sollte. Die Chance, dass Stoffe, die die Permeation fördern, in Hautpfle- gemitteln enthalten sind, dürften eher größer sein. Ein Hautpflegemittel wird in aller Regel gezielt für die Pflege beworben und nicht für den Einsatz an spezifischen Arbeitsplätzen. Wer sich auf den Standpunkt stellt, das ist kein vorhersehbarer Einsatz des Hautpflegemittels, für den steht dieser Punkt vielleicht gar nicht zur Debatte.

In der jetzigen Situation können von Hautschutz- und Pflegemitteln auch Risiken ausgehen:

- Eine Irritation kann durch sie verstärkt werden.
- Es können Allergien gegen diese Produkte auftreten.

- Sie können zu einer verstärkten Auf- nahme von z. B. krebs erzeugenden Stoffen beitragen.

Zusammenfassung:

Zu Hautproblemen gibt es in Deutsch- land zunehmend staatliches Recht. Dort spielt die Feuchtarbeit eine zentrale Rolle. Auf der anderen Seite ist es mit der Definition der Feuchtarbeit für den Unternehmer nicht immer einfach fest- zustellen, was dazu gehört und was nicht. Die Beratung „wann und was“ ist nicht so einfach wie oft dargestellt. Für eine fundierte Beratung sollten detail- lierte Kenntnisse der Exposition aber auch der Gesundheitszustand der Be- troffenen bekannt sein. Das ist auch wichtig, um potentielle „Nebenwirkun- gen“ der Produkte wie Irritationsver- stärkung oder vermehrte Aufnahme von z. B. krebs erzeugenden Stoffen überhaupt erkennen zu können. Die In- formationen zu den Produkten sollten verbessert werden, eine Verlässlichkeit sichergestellt sein.

Ausblick:

Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Un- fallversicherung) fördert ein For- schungsvorhaben, dessen Ziel ein Wirk- samkeitsfaktor für die ausgelobte Schutzwirkung ist. Das Design ver- spricht Aussicht auf Erfolg. Behauptun- gen, dass Hautschutzmittel nur umde- klarierte Hautpflegemittel sind, wären beim Vorliegen eines entsprechenden Faktors von vorneherein gegenstands- los. Über den Faktor könnte der An- wender die verschiedenen Produkte auch leichter vergleichen. □

Dr. Peter Kleesz

Obmann des Sachgebietes Hautschutz
(Fachausschuss
Persönliche Schutzausrüstungen)

Dynamostraße 7-9
68165 Mannheim

Kurznachrichten

Das 5. Nordbadische Forum „Ge- sundheit und Sicherheit bei der Arbeit“ findet am 7. und 8. Mai 2009 in der Universität Mannheim, Barockschloss-Ostflügel (Aula) in der Bismarckstraße statt. Mehr über www.rg-web.de

Der 10. Interdisziplinäre Kongress für Suchtmedizin ist am 2. bis 4. Juli 2009 im Holiday Inn Munich – City Centre München. Unter- lagen anfordern bei [melanie. poehlmann@m-i-c.de](mailto:melanie.poehlmann@m-i-c.de)

Vom 8. bis 10. September 2009 dreht sich auf dem bgwforum 2009 alles um dem Gesundheitsschutz in Krankenhaus und Klinik. Mehr: www.bgwforum.de

Die Deutsche Gesetzliche Unfall- versicherung gibt seit Jahresbeginn „DGUV Kompakt“ heraus. Der Newsletter versorgt die Abonnen- ten mit den wichtigsten Nachrich- ten aus der gesetzlichen Unfallver- sicherung. Bestellungen über kompakt@dguv.de

Mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet wurde Dr. Erwin Radek, Geschäftsführer des Trägervereins der Berufsgenossen- schaftlichen Unfallkliniken Tübin- gen und Ludwigshafen.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallver- sicherung hat Untersuchungen zu Auswirkungen der Luftfeuchte aus den Jahren 1960 bis 2004 ausgewer- tet. Mehr: www.bgchemie.de Seiten ID 445.0.

Vom 13. bis 21. Juni 2009 findet zum zweiten Mal die bundesweite Aktionswoche Alkohol statt. Mehr: www.aktionswoche-alkohol.de